

D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch dem Rekurrenten W. M. kann somit zugemutet werden, für seinen Vater die verlangten bescheidenen Unterstützungsbeiträge zu entrichten. In seinem Rekurs behauptet W. M., im erstinstanzlichen Entscheid seien die «Familiennebenkosten», die Kosten für Heizung und Kleidung sowie die Kosten der bevorstehenden Anschaffung von Möbeln nicht berücksichtigt. Nun sind aber die Auslagen für Heizung, Kleidung und «Verschiedenes» im betriebsrechtlichen Zwangsbedarf inbegriffen, und was die vom Rekurrenten erwähnten Möbel anbelangt, so ist nicht dargetan, in welchem Zeitpunkt solche angeschafft werden sollen und wieviel sie kosten werden, bzw. welche Abzahlungsraten für sie geleistet werden müssen. Falls der Rekurrent später durch einen Möbelkauf finanziell erheblich belastet wird, so steht es ihm frei, die Frage seiner Unterstützungspflicht unter dem Gesichtspunkt einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erneut prüfen zu lassen.

5. Die beiden Rekurse erweisen sich somit zur Hauptsache als unbegründet und müssen abgewiesen werden. Die Rekurrenten sind lediglich von der Pflicht zu befreien, auch für die Nebenkosten aufzukommen, die im Zusammenhang mit der Versorgung ihres Vaters entstehen könnten; denn der Betrag dieser Nebenkosten ist heute noch ungewiß. Das Urteil muß aber auf einen zahlenmäßig genau bestimmten Betrag lauten. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Rekurrenten bei den heutigen Verhältnissen auch zur Vergütung der Nebenauslagen verurteilt würden, wenn sie nicht den Betrag von Fr. 100.– bis 200.– im Jahr übersteigen sollten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. September 1954.)

D. Verschiedenes

Ausstellung von Gutsprachen für Warenbezüge. Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern an eine bernische Armenbehörde.

Auf Ihr Schreiben vom 12. ds. teilen wir Ihnen mit, daß eine Weisung unserer Direktion an die Armenbehörden, wonach die Unterstützten beim Einkauf mit Gutsprachen die Wahl der Geschäfte selber treffen können, nicht besteht. Es ist im Gegenteil zulässig und entspricht auch der Praxis der meisten Armenbehörden, Gutsprachen nicht blanko, sondern nur zu Händen bestimmter Geschäfte auszustellen; dies schon der Kontrolle und der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wegen. Bei der Wahl des Geschäftes wird die Armenbehörde in der Regel die Wünsche des Unterstützten berücksichtigen. Sie erreicht damit von selbst, daß die verschiedenen Geschäfte in der Gemeinde angemessen berücksichtigt werden, und vermeidet den Vorwurf, sie treibe mit ihrer Gutsprachenpraxis eine einseitige Gewerbepolitik. Für Abweichungen von den Wünschen des Unterstützten bezüglich der Wahl des Geschäftes, welchem die Gutsprache ausgestellt werden soll, dürfen nur armenpflegerische und niemals gewerbepolitische Gründe maßgebend sein. Es können zum Beispiel Geschäfte abgelehnt werden, die ausschließlich Luxusqualitäten führen. Hingegen müßte es als Schikane bezeichnet werden, dem Mitglied einer Konsumgenossenschaft ausgerechnet Warenbezüge im Konsumladen zu verunmöglichen; es sei denn, daß die Bedienung dort nicht korrekt war.